



C/2024/4313

15.7.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Halduskohus (Estland), eingereicht am 15. Mai 2014 – Elisa Eesti AS/Vabariigi Valitsuse julgeolekukomisjoni küberjulgeoleku nõukogu, Tarbijakaitse ja Tehnilise Järelevalve Amet

(Rechtssache C-354/21, Elisa Eesti)

(C/2024/4313)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tallinna Halduskohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elisa Eesti AS

Beklagte: Vabariigi Valitsuse julgeolekukomisjoni küberjulgeoleku nõukogu und Tarbijakaitse ja Tehnilise Järelevalve Amet

Vorlagefragen

- 1.1. Fällt ein Komplex nationaler Rechtsvorschriften (§ 87³ Abs. 2, 3, 6, 7 und 8, § 87⁴ Abs. 1 bis 4 sowie § 196³ Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Elektroonilise side seadus [ESS]), die zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit ein Kommunikationsunternehmen verpflichten, eine Genehmigung für die Verwendung von Hard- und Software in seinem Kommunikationsnetz einzuholen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2018/1972⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2018 über einen europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation?
- 1.2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2018/1972 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 EUV dahin auszulegen, dass die Einführung solcher Beschränkungen in die ausschließliche Zuständigkeit des Mitgliedstaats fällt und eine rein nationale Maßnahme darstellt, für die die Vorschriften der Richtlinie 2018/1972 nicht gelten?
- 1.3. Falls die Frage 1.2. verneint wird: Stellt ein Komplex nationaler Rechtsvorschriften (§ 87³ Abs. 2, 3, 6, 7 und 8, § 87⁴ Abs. 1 bis 4 sowie § 196³ Abs. 1 bis 4 ESS), die es einem Kommunikationsunternehmen nicht erlauben, Hard- und Software in seinem Kommunikationsnetz zu verwenden, ohne die Genehmigung einer Verwaltungsbehörde für die Nutzung dieser Hard- und Software einzuholen, eine Beschränkung der Freiheit, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitzustellen, im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2018/1972 dar?
- 1.4. Falls die Frage 1.3. bejaht wird: Sind solche nationalen Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen, wenn sie der Europäischen Kommission nicht gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2018/1972 vorab notifiziert wurden?
- 1.5. Falls die Frage 1.2. bejaht wird: Ist es mit Art. 36 AEUV und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, wenn nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von einem Kommunikationsunternehmen verlangen, dass es eine Genehmigung für die Nutzung von Hard- und Software in seinem Kommunikationsnetz einholt, und die Verwaltungsbehörde bei der Bewertung der Gefahr, die von Hard- und Software mit hohem Risiko ausgeht, nicht verpflichtet, a) zu prüfen, ob die mit dem Hersteller verbundenen Risiken auf die konkrete Hard- und Software projiziert werden, b) die Funktionalität, den Standort und die Bedeutung der konkreten Hard- und Software im Rahmen der Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes zu bewerten und c) zu prüfen, ob die mit dem Sitzstaat des Herstellers verbundenen Probleme auf den Hersteller projiziert werden?

(¹) ABl. 2018, L 321, S. 36.

- 1.6. Handelt es sich in dem Fall, dass die Nutzung von Hard- oder Software, die bereits vor der Einführung der Genehmigungspflicht in dem Kommunikationsnetz vorhanden war und aktiv genutzt wurde, für einen kürzeren Zeitraum als die Nutzungsdauer dieser Hard- oder Software genehmigt wird und die betreffende Hard- oder Software rechtmäßig erworben wurde, um eine Eigentumsentziehung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
-